

Allgemeine Geschäftsbedingungen der QiTEC GmbH

1. Geltungsbereich/Anwendbare Bestimmungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der QiTEC GmbH (nachfolgend "QiTEC") mit ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“). Sie gelten insbes. für Verträge sowohl

- über **IT-Services** (Cloud-Dienste, IT-Outsourcing, Webentwicklung, IT-Beratung u. -Support, Webhosting, u.ä.) als auch
- über Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen (Hardware, Software etc., nachfolgend insges.: **Kaufverträge**), egal ob QiTEC die Ware herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

1.2 Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Die AGB gelten - sofern nicht anders vereinbart - in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, jedenfalls aber in der dem Kunden zuletzt zumindest in Textform mitgeteilten Fassung, als Rahmenvereinbarung auch für künftige, gleichartige Bestellungen, ohne dass QiTEC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Über Änderungen der AGB wird QiTEC den Kunden informieren.

1.4 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als QiTEC ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn QiTEC in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die hierzu zumindest in Textform vorliegenden Erklärungen/Bestätigungen von QiTEC maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden gegenüber QiTEC abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von QiTEC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot hält sich QiTEC - soweit nicht anders angegeben - ab Ausstellungsdatum 4 Wochen gebunden.

2.2 Die Bestellung durch den Kunden gilt - wenn nicht ausnahmsweise bereits ein vorheriges Angebot von QiTEC als verbindlich bezeichnet war - als verbindliches Vertragsangebot. QiTEC hat grds. 14 Tage Zeit, dieses Angebot des Kunden anzunehmen. Die Annahme kann ausdrücklich (bspw. durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform) oder durch schlüssiges Handeln (bspw. Auslieferung der Ware, Bereitstellung der gebuchten Leistung, Übermittlung von Zugangsdaten etc.) erklärt werden.

2.3 QiTEC behält sich sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte an Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Kostenvoranschlägen etc. vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von QiTEC weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von QiTEC sind Unterlagen und Datenträger mit ihnen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

3. Leistungsumfang

3.1 Der vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich aus den diesbzgl. Angaben im Vertrag bzw. Angebot und den dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen von QiTEC. Angaben zum Gegenstand und Umfang von Lieferungen oder Leistungen (Maße, Gewichte, technische Daten etc.) in Katalogen, Prospekten etc. sind nur annähernd und

als Leistungsbeschreibung nur maßgeblich, wenn sie ausdrücklich als solche in Bezug genommen werden.

3.2 Wenn und soweit QiTEC Dienste und/oder Leistungen kostenfrei bereitstellt, können diese grds. jederzeit und ohne besondere Vorankündigung eingestellt werden.

3.3 Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten, von QiTEC, wenn dies konkret vereinbart ist.

3.4 Aus der Unterhaltung von Onlineangeboten wie Websites, Shops oder Clouds können rechtliche Kennzeichnungs- und Informationspflichten (bspw. Impressum und Datenschutzinformationen) folgen. Deren Missachtung kann zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. QiTEC übernimmt in Bezug auf derartige Pflichten keine Prüfungs- und/oder Beratungsleistungen. Für Prüfung und Einhaltung rechtlicher Pflichten in Bezug auf die Unterhaltung und inhaltliche Gestaltung von Onlineangeboten ist allein der Kunde verantwortlich.

3.5 Im Bereich **Cloud-Dienste / Webspace** stellt QiTEC dem Kunden Speicherplatz auf einem an das Internet angeschlossenen Server zur Speicherung von Daten bzw. zur Veröffentlichung von Inhalten im Internet zur Verfügung. Die Verfügbarkeit von Servern liegt im Jahresmittel bei mindestens 99%. Hiervon ausgenommen sind Zeiträume, in denen die Server aufgrund von Umständen nicht erreichbar sind, die von QiTEC oder ihrem Vertragspartner nicht beeinflussbar sind, wie bspw. höhere Gewalt, technische Probleme außerhalb des individuellen Einflussbereichs, eingeschränkte oder wegfallende Funktionalität des Internets etc.

4. Lieferung/Lieferfrist/Verzug

4.1 Wenn nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, sind von QiTEC angegebene Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen unverbindlich.

4.2 Bei Lieferung beweglicher Sachen erfolgt der Gefahrübergang auf den Kunden, sobald die Sendung an die transportausführende Person übergeben wird oder zur Versendung das Lager von QiTEC oder deren Zulieferern verlässt. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

4.3 Sofern verbindliche Termine oder Fristen vereinbart sind und diese aus von QiTEC nicht zu vertretenden Gründen nicht gehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird QiTEC den Kunden unter Mitteilung des voraussichtlichen neuen Termins unverzüglich informieren. Ist die Leistung auch zum neuen Termin nicht verfügbar, ist QiTEC berechtigt, wahlweise ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung um den Zeitraum der Verhinderung zu verschieben. Im Falle des Rücktritts werden vom Kunden bereits erbrachte (Teil-)Leistungen unverzüglich erstattet. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung gelten insbes. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn QiTEC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder QiTEC noch den Zulieferer ein Verschulden trifft und QiTEC im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist, sowie solche Umstände, die QiTEC mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden und bei Vertragsabschluss nicht voraussehen kann, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Seuchen und Pandemien und sonstige Fälle höherer Gewalt.

4.4 Bei einer von QiTEC nicht zu vertretenden Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Termins um mehr als 2 Monate hat der Kunde das Recht, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bedingung für die Ausübung dieses Rechts ist, dass der Kunde seine Absicht zur Ausübung des Rücktritts mindestens 10 Tage zuvor schriftlich gegenüber QiTEC ankündigt. Leistet QiTEC innerhalb dieser Frist, entfällt der Rücktritt.

4.5 Verschieben sich Termine nach vorstehenden Regelungen oder wird QiTEC von der Leistungspflicht frei, kann der Kunde hieraus keine Ersatzansprüche herleiten. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte im Fall verschuldeter Überschreitung von Fristen und Terminen bleiben unberührt. Für den Eintritt des Lieferverzugs von QiTEC gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine Mahnung des Kunden mit angemessener Fristsetzung voranzugehen hat.

4.6 QiTEC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und dieser nicht offensichtlich ein Interesse daran hat, keine Teillieferungen bzw. -leistung zu erhalten.

4.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist QiTEC berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verlangen. QiTEC kann die Ware dann auf Kosten des Kunden einlagern und angemessene Lagerkosten verlangen; auch für die Einlagerung im eigenen Lager. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Kunden über.

4.8 Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 10 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von QiTEC, insbes. bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei IT-Services

5.1 Im Bereich IT-Services hat der Kunde alle notwendigen Zuarbeiten (bspw. Mitteilung von Name, Kontaktdaten und Berechtigungen von Personen, die einen Account für gebuchte Services erhalten sollen) rechtzeitig und vollständig zu übermitteln. QiTEC übernimmt keine Haftung für Terminüberschreitungen oder Leistungseinschränkungen durch verzögerte oder unvollständige Zuarbeit sowie für unautorisierte Nutzung durch verspätete Mitteilung von Zugangsbeschränkungen. Entstehen durch kundenseitig schuldhaft verursachte Verzögerungen bei QiTEC Kosten oder Mehraufwand, kann dieser dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

5.2 Zugangsdaten, die der Kunde für sich bzw. seine Beschäftigten zur Nutzung der gebuchten Services von QiTEC erhält, sind sicher zu verwahren und vor Unberechtigten geheim zu halten. Bestehen für den Kunden Anhaltspunkte, dass Zugangsdaten Unberechtigten zur Kenntnis gelangt sind, hat er diese unverzüglich zu ändern und QiTEC entsprechend zu informieren.

5.3 Für die rechtskonforme Nutzung der ihm von QiTEC bereitgestellten Services ist der Kunde allein verantwortlich. Er trägt insbes. die Verantwortung dafür, dass auf dem von ihm ggf. gebuchten Cloud-Speicher / Webspaces keine Inhalte veröffentlicht werden, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder Rechte von Dritten verletzen.

5.4 Die regelmäßige Sicherung seiner auf dem Cloud-Speicher abgelegten Inhalte und Daten und die Anfertigung von Sicherungskopien jeglicher Art liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Kunden. Eine Sicherungspflicht von QiTEC besteht nur, wenn dies vereinbart ist.

5.5 Ferner ist der Kunde bei Nutzung der IT-Services verpflichtet:

- die Zugriffsmöglichkeit auf IT-Services nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- ggf. gesetzliche Vorschriften und behördliche Auflagen einzuhalten sowie für die Erteilung aller evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen Sorge zu tragen;
- die anerkannten Grundsätze der Datensicherheit zu beachten;
- erkannte Fehler, Mängel oder Schäden unverzüglich ggü. QiTEC anzuzeigen (Störungsmeldung);
- alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler, Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen bzw. die Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen;
- den bei QiTEC entstehenden Aufwand für Überprüfung und Beseitigung von Störungen zu vergüten, wenn und soweit die Prüfung ergibt, dass die Störung durch Bedienfehler oder sonstige Einwirkungen im Verantwortungsbereich des Kunden entstanden ist;
- eine von QiTEC evtl. erlassene Benutzerordnung zu beachten.

5.6 Eine unmittelbare oder mittelbare Nutzungsüberlassung der IT-Services an Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch QiTEC gestattet. Wird die Genehmigung erteilt, hat der Kunde die Dritten in die ordnungsgemäße Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch. Der Kunde hat auch Entgelte zu zahlen, die durch - genehmigte wie ungenehmigte - Nutzung der IT-Services durch Dritte entstehen.

6. Preise

6.1 Preisangaben verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in EUR, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie - bei Verträgen über bewegliche Sachen - zzgl. Verpackung und Versand. Preise für IT-Services werden ab dem Tag der Freischaltung / Bereitstellung berechnet.

6.2 Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem bzw. tatsächlichem Lieferdatum mehr als 4 Monate liegen und Letzteres nicht QiTEC zu vertreten hat, ist QiTEC berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen, sofern sich die eigenen Kosten, insbes. durch Materialpreis- oder Transportkostensteigerungen sowie Lohnerhöhungen, um insgesamt mehr als 5% erhöhen. Bei einer Preissteigerung von mehr als 10% ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich eine Festpreisabrede für den betroffenen Zeitraum getroffen wurde.

6.3 Bei Servicezeiten außerhalb der Kernarbeitszeit (Montag bis Freitag 08:00-18:00 Uhr) erhöht sich der vereinbarte Stundensatz um 50 % zwischen 06:00-8:00 Uhr und zwischen 18:00-20:00 Uhr. In der Zeit zwischen 20:00-06:00 Uhr fällt ein Zuschlag von 100 % zum vereinbarten Stundensatz an.

6.4 Bei dauerhaften Leistungen - bspw. Cloud-Dienste, IT-Outsourcing oder Webhosting - ist QiTEC zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt, wenn sich die eigenen Bezugskosten erhöhen. Die Preiserhöhung darf innerhalb eines Jahres seit der letzten Preiserhöhung max. 7% und innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren max. 15% betragen. Eine diesen Vorgaben entsprechende Preiserhöhung tritt frühestens 3 Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem QiTEC dem Kunden die Änderung angekündigt hat. Ist der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den Vertrag mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens der Preisänderung kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch und ist er auf diese Rechtsfolge in der Mitteilung der Preiserhöhung hingewiesen worden, wird der Vertrag zu den geänderten Preisen fortgeführt.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, QiTEC unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für evtl. gewährte Tarifnachlässe entfallen.

6.6 Sofern Teil- oder Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen sind, wird die gesamte davon erfasste Forderung sofort fällig, wenn der Kunde mit einer Teilzahlung länger als 10 Tage in Verzug gerät.

6.7 Werden nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben und Lasten (z.B. Zölle; Im- und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, ist QiTEC berechtigt, diese Mehrbelastungen dem Preis hinzuzuaddieren.

7. Gewährleistung

7.1 Grundlage von Mängelansprüchen ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Ware, die aufgrund technischer Änderungen oder Anpassungen, die dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung geschuldet sind, von dem Beauftragten abweichen, gelten als vertragsgemäß, sofern die auftragsgemäße Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt ist.

7.2 Garantien für die Beschaffenheit von Ware oder Leistung werden von QiTEC nur übernommen, wenn ausdrücklich als solche bezeichnet.

7.3 Bei Kaufverträgen ist Voraussetzung für Mängelansprüche, dass der Kunde die Ware einer Eingangskontrolle (§ 377 HGB) unterzieht. Mängel sind gegenüber QiTEC wie folgt zu rügen:

- unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt der Ware bei Transportschäden und bei offensichtlichem Abweichen hinsichtlich Qualität, Menge oder vereinbarten Beschaffenheit,
- unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware bei Mängeln, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache, stichprobenartige Kontrolle festgestellt werden können,
- unverzüglich nach Entdeckung bei sonstigen verdeckten Mängeln.

Zur Wahrung der benannten Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Die Nichtbeachtung der benannten Rügeobligationen führt zum Verlust von Ansprüchen.

7.4 Die allgemeine Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 1 Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbes. für Rückgriffsansprüche (§ 479 Abs. 1 BGB) oder bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7.5 Mangelhafte Ware bessert QiTEC nach eigener Wahl nach oder liefert dafür Ersatz. Hat QiTEC nicht innerhalb angemessener Frist Ersatz geliefert oder nachgebessert oder ist auch die nachgebesserte oder nachgelieferte Ware mangelhaft, kann der Kunde Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei Mangelhaftigkeit nur eines Teils der Ware ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag vollständig rückgängig zu machen.

7.6 Sollte der Kunde bei Nutzung der ihm bereitgestellten IT-Services Mängel oder Fehlfunktionen feststellen, wird er QiTEC unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Leistungen in diesem Bereich werden von QiTEC so bereitgestellt, dass die vereinbarungsgemäße Funktion zum Überlassungszeitpunkt unter normalen Betriebsbedingungen gewährleistet ist. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass eine fehlerfreie Funktion von Programmcode nicht in jedem Anwendungs-Umfeld sichergestellt werden kann und es insbes. bei Anwendung in Kombination mit Software, Plugins, Applikationen etc. von Dritten zu Fehlern kommen kann. Eine reibungslose Funktionsfähigkeit der IT-Services von QiTEC in Kombination mit ganz bestimmten Drittanbieter-Programmen wird von QiTEC daher nur gewährleistet, wenn dies konkret vereinbart ist. QiTEC übernimmt zudem keine Gewährleistung für künftige Funktionsbeeinträchtigungen durch Änderungen Dritter an deren Programmen (bspw. neue Browser-Versionen).

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bei Kaufverträgen bleibt die von QiTEC gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen von QiTEC gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum von QiTEC.

8.2 Diese Sicherheit ist auf Verlangen des Kunden nach Wahl von QiTEC freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.

8.3 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von QiTEC stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Andere Verfügungen, insbes. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind unzulässig.

8.4 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für QiTEC als Hersteller, jedoch ohne das Entstehen neuer Verpflichtungen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt QiTEC Miteigentum im

Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von QiTEC unentgeltlich. Ware, an der QiTEC aufgrund dieser Ziff. 8 (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.5 Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte) tritt der Kunde - als Ausgleich für den Verlust des (Mit-)Eigentums an der Vorbehaltsware und zur Sicherheit für QiTEC - bereits jetzt vollständig bzw. in Höhe des QiTEC zustehenden Miteigentumsanteils an QiTEC ab. QiTEC nimmt die Abtretung hiermit an. QiTEC ermächtigt den Kunden widerruflich, die an QiTEC abgetretene Forderung für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.6 Nimmt der Kunde die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er bereits jetzt den zu seinen Gunsten anerkannten Saldo oder Schlussaldo in Höhe des Betrages an QiTEC ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht. QiTEC nimmt diese Abtretung hiermit an.

8.7 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbes. Pfändungen - wird der Kunde auf das Eigentum von QiTEC hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit QiTEC ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, QiTEC die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

8.8 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits an Dritte abgetreten, insbes. aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer derzeitige oder zukünftige Sicherungsrechte von QiTEC beeinträchtigt werden könnten, hat er dies QiTEC unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist QiTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; gleiches gilt für das echte Factoring, soweit der Kunde nach dem Vertrag nicht frei über den Kaufpreis für die Forderung verfügen kann.

8.9 Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten - insbes. Zahlungsverzug - ist QiTEC berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn QiTEC dies ausdrücklich erklärt oder dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

8.10 Nimmt QiTEC die aus einer Weiterverarbeitung von Vorbehaltsware entstandenen Waren zurück und veräußert sie an einen Dritten, wird QiTEC, sofern der Verkaufserlös dieser Waren die gesicherte Forderung übersteigt, den Differenzbetrag an den Kunden auszahlen.

9. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

9.1 Soweit nicht anders vereinbart und in der Rechnung selbst nicht abweichend angegeben, sind Rechnungen von QiTEC innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu begleichen. Rechnungen über wiederkehrende Leistungen sind in dem in der Rechnung angegebenen Turnus zu bedienen.

9.2 QiTEC ist - auch in laufenden Geschäftsbeziehungen - jederzeit berechtigt, Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu erbringen. Einen entsprechenden Vorbehalt hat QiTEC spätestens mit Auftragsbestätigung zu erklären.

9.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn QiTEC über den gezahlten Betrag frei verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

9.4 Mit Ablauf der jeweils geltenden, unter Ziff. 9.1 benannten Frist gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Während des Verzugs stehen QiTEC Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu (derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Der Nachweis eines höheren Verzugschadens durch QiTEC ist zulässig.

9.5 Für Mahnschreiben berechnet QiTEC eine Mahnpauschale in Höhe von je 5,00 EUR. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund nicht eingelöst bzw. storniert wird, stellt QiTEC dem Kunden als Ausgleich für die durch das Kreditinstitut berechneten Rücklastschriftgebühren und den Bearbeitungsaufwand pauschal 7,50 EUR in Rechnung, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.

9.6 Gerät der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug oder werden QiTEC nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen und die geeignet sind, den Anspruch von QiTEC auf Gegenleistung zu gefährden (z.B. Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Nichteinlösung von Schecks), kann QiTEC für ihre weiteren Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist QiTEC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die gesetzlichen Rechte von QiTEC (insbes. gemäß §§ 321, 323 BGB) bleiben unberührt.

9.7 Sofern Teil- oder Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen sind, wird die gesamte davon erfasste Forderung sofort fällig, wenn der Kunde mit einer Teilzahlung länger als 10 Tage in Verzug gerät.

10. Haftung von QiTEC

10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet QiTEC bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 QiTEC haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet QiTEC, gleich aus welchem Rechtsgrund, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs, nach den gesetzlichen Bestimmungen (bspw. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); hier ist die Haftung von QiTEC jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.4 QiTEC haftet bei Fehlen einer Vertragszweckgefährdung nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen bzw. leitender Angestellter handelt und sofern nicht ein schwerwiegendes Organisationsverschulden vorliegt.

10.5 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß vorstehender Ziffern gelten nicht, wenn QiTEC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Sie gelten zudem nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.6 Soweit die Haftung von QiTEC nach Ziff. 9.2 und 9.3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend für Organe, Angestellte, gesetzliche Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen von QiTEC.

11. Freistellung / Ersatzpflicht des Kunden

11.1 Der Kunde stellt QiTEC im Innenverhältnis von allen evtl. Ansprüchen Dritter frei, die auf rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Handlungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen bzw. auf rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Inhalten auf dem Webspaces oder den Websites des Kunden beruhen. Dies gilt insbes. für Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

11.2 Sollte QiTEC ein Schaden entstehen, weil der Kunde eine seiner Pflichten aus dem Vertrag oder aus diesen AGB verletzt, so kann QiTEC diesen Schaden vom Kunden ersetzt verlangen, soweit dieser die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

12. Aufrechnung / Zurückbehaltung

12.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von QiTEC unbestritten sind.

12.2 Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen sind ausgeschlossen.

13. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Software

13.1 An Projektergebnissen, die auf Kundenauftrag individuell erstellt werden, gewährt QiTEC dem Kunden - unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises - ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

13.2 Ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrechte erhält der Kunde nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

13.3 Eine Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von QiTEC. Wird abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen über QiTEC und deren Unternehmen, die dem Kunden während der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, sind - auch über die Geschäftsbeziehung hinaus - vertraulich zu behandeln.

14.2 Die Parteien werden sämtliche personenbezogene Daten, zu denen sie während der Geschäftsbeziehung Zugang erhalten bzw. von denen sie während der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangen, vertraulich behandeln. Bei Umgang mit diesen Daten sind alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, insbes. der DSGVO und des BDSG, zu beachten.

15. Vertragsbeendigung / Kündigung

15.1 Verträge über dauerhafte Leistungen (Cloud-Dienste, IT-Outsourcing etc.) sind grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündbar; Verträge mit einer Mindestlaufzeit jedoch frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigungserklärung bei QiTEC maßgeblich.

15.2 Jede Kündigung bedarf zumindest der Textform.

15.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für QiTEC besteht ein solcher Grund z.B. dann, wenn der Kunde wesentliche Pflichten, insbes. gem. Ziff. 5., verletzt und zuvor erfolglos abgemahnt worden ist.

16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

16.1 Für diese AGB und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen QiTEC und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbes. des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziff. 8 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

16.2 Leipzig ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, soweit nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt ist. QITEC ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

Stand: 16. April 2019